

## **Wasserversorgungssatzung der Stadt Wunstorf**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wunstorf in seiner Sitzung am 29.11.1995 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Stadt Wunstorf betreibt die Wasserversorgung als eine einheitliche öffentliche Einrichtung und gewährleistet die Wasserversorgung durch ihre Mitgliedschaft in den Wasserverbänden Garbsen - Neustadt a. Rbge. - und Nordschaumburg.

### **§ 2**

#### **Vertragsbedingungen**

Die Wasserversorgung erfolgt nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750) und den ergänzenden Bedingungen der Wasserverbände Garbsen - Neustadt a. Rbge. - und Nordschaumburg.

### **§ 3**

#### **Berechtigte und Verpflichtete**

##### **Grundstücksbegriff**

- (1) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften sind entsprechend für den Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten anzuwenden.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist. Als wirtschaftliche Einheit ist jede Teilfläche eines Grundstücks anzusehen, für die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine selbständige Bebauungs- und Anschlußmöglichkeit besteht. Doppel- und Reihenhäuser sind auch dann selbständige wirtschaftliche Einheiten, wenn sie auf einem einheitlichen Grundstück im grundbuch- oder katasterrechtlichen Sinne stehen, und zwar auch dann, wenn sie über einen einheitlichen Anschluß mit der Hauptleitung in Verbindung stehen.

## § 4

### **Anschluß- und Benutzungsrecht**

Jeder Eigentümer, Nießbraucher und in ähnlicher Weise zur Nutzung dinglich Berechtigte eines im Gebiet der Stadt Wunstorf liegenden Grundstücks ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die Wasserversorgungsanlagen anzuschließen und sie zu benutzen, wenn das Grundstück an eine Straße grenzt, in der eine betriebsfertige Versorgungsleitung verlegt ist.

## § 5

### **Beschränkung des Anschlußrechts**

- (1) Der Anschluß eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungseinrichtung kann versagt werden, wenn wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten erwachsen oder besondere Maßnahmen erfordern, es sei denn, daß der Antragsteller die Mehrkosten für den Anschluß übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.
- (2) Der Anschluß kann in allen Fällen dann versagt werden, wenn die Trinkwasserversorgung aus betrieblichen Gründen durch die Wasserverbände nicht gewährleistet werden kann.

## § 6

### **Anschlußzwang**

- (1) Die in § 3 genannten Personen sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen.
- (2) Sind auf einem Grundstück im Sinne des § 3 mehrere Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, errichtet, so soll jedes Gebäude mit einem Anschluß versehen werden. Das gilt auch für Ferienhäuser, Wohnlauben u. ä. nur für die Sommermonate benutzte Gebäude. Näheres regeln die Versorgungsbedingungen gem. § 2 dieser Satzung.
- (3) Die Herstellung des Anschlusses muß innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluß an die Versorgungsanlagen aufgefordert sind, beantragt werden. Das Verfahren regeln die Versorgungsbedingungen gemäß § 2 dieser Satzung.

## § 7

### **Befreiung vom Anschlußzwang**

- (1) Vom Anschlußzwang werden auf Antrag diejenigen Verpflichteten widerruflich ganz oder teilweise befreit, bei denen der Anschluß des Grundstückes an die zentrale Versorgungsanlagen aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann.
- (2) Will der Verpflichtete die Befreiung von der Verpflichtung zum Anschluß geltend machen, so hat er dieses binnen 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Stadt Wunstorf zu erklären.

## § 8

### **Benutzungszwang**

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Brauchwasser ausschließlich aus der Wasserleitung zu decken.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt dem Anschlußinhaber sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude. Auf Verlangen haben die Grundstückseigentümer, die Haushaltsvorstände oder die Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Vorschriften zu gewährleisten.
- (3) Soweit eine Eigenwasserversorgung vorhanden ist, kann diese für das Sprengen von Gärten, Viehhaltung usw. weiter verwendet werden

## § 9

### **Befreiung vom Benutzungszwang**

Die Stadt Wunstorf kann im Einzelfall widerruflich Befreiung vom Benutzungszwang gewähren, wenn oder soweit diese Verpflichtung dem Abnehmer aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann. Näheres regelt der § 3 AVB WasserV.

## § 10

### **Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 6 Abs. 1 seiner Verpflichtung nicht nachkommt, Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen,
  - b) entgegen § 6 Abs. 3 die Herstellung des Anschlusses nicht innerhalb der vorgegebenen Frist beantragt,
  - c) entgegen § 8 Abs. 1 als Verpflichteter auf einem Grundstück, das an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist, nicht den gesamten Bedarf an Trink- und Brauchwasser aus der Wasserleitung deckt,
  - d) entgegen § 8 Abs. 2 als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder Leiter des Betriebes nicht die erforderlichen Maßnahmen trifft, um die Einhaltung der Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 8) zu gewährleisten.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 DM geahndet werden.

- (2) Daneben können Zwangsmittel nach Maßgabe der §§ 65 - 68 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der jeweils geltenden Fassung angewendet werden.

## § 11

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Wunstorf über den Anschluß der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 5. Mai 1982 in der Fassung der 4. Änderung vom 24.11.1994 und die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Stadt Wunstorf (Wasserabgabensatzung) vom 31.08.1987 in der Fassung der 4. Änderung vom 24.11.1994 außer Kraft.

Wunstorf, 29.11.1995

gez. Brandes  
Bürgermeister

gez. David  
Stadtdirektor